

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. März 2010

Nummer 8

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 107 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Eine Zukunft für Kinder“). S. 121
- 108 Anerkennung einer Stiftung („Benedictus-Stiftung Ratingen“). S. 121
- 109 Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. S. 122
- 110 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Christiane Michel, Oberhausen). S. 132
- 111 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eckhart Nagel, Krefeld). S. 132
- 112 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt). S. 132
- 113 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingieurs Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz. S. 132
- 114 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulf Köhncke). S. 132

## Wirtschaft und Verkehr

- 115 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Amprion GmbH, Dortmund. S. 133
- 116 Aufhebungsverfügung Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde – zur Erlaubnis des Aufstiegs von Feuerwerkskörpern. S. 133

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 117 Allgemeinverfügung über die Zustimmung zum elektronischen Nachweisverfahren vor dem 01.04.2010 gemäß § 31 Absatz 1 der Nachweisverordnung. S. 133
- 118 Antrag der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthäuser Str. 182, 47053 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 136
- 119 Apperative Änderung im Hochdrucktechnikum, Gebäude 2 der Firma Bayer Schering Pharma AG, Werk Elberfeld. S. 136

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 120 Verlust eines Dienstausweises (Volker Manderfeld). S. 137
- 121 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220559359). S. 137
- 122 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220488120). S. 137
- 123 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung bzw. Aufhebung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 im Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 137

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 107 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Stiftung Eine Zukunft für Kinder“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1375

Düsseldorf, den 18. Februar 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung Eine Zukunft für Kinder“**

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.02.2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 121

- 108 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Benedictus-Stiftung Ratingen“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1377 ki

Düsseldorf, den 22. Februar 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Benedictus-Stiftung Ratingen“**

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.02.2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 121

**109 Zweckverbandssatzung  
für den Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr**

Bezirksregierung  
31.01.01.02

Düsseldorf, den 23. Februar 2010

Hiermit mache ich die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 17.12.2009 beschlossene Änderung der Zweckverbandssatzung durch Veröffentlichung bekannt. Die Änderung der Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

**Zweckverbandssatzung  
für den  
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
in der Fassung des Beschlusses  
der Verbandsversammlung  
vom 21. Juni 2006**

**geändert durch Beschluss  
der Verbandsversammlung  
vom 24. Oktober 2007**

**geändert durch Beschluss  
der Verbandsversammlung  
vom 10. Dezember 2008**

**geändert durch Beschluss  
der Verbandsversammlung  
vom 17.12.2009**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Regelungen**

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Gebiet und Gebietsänderung
- § 4 Grundsätze

**2. Abschnitt**

**Aufgaben und Handlungsfelder**

- § 5 Aufgaben im ÖPNV
- § 6 Eigene Angelegenheiten

**3. Abschnitt**

**Aufgabenübertragung**

- § 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

**4. Abschnitt**

**Verwaltung und Organe des Zweckverbandes**

- § 8 Organe des Zweckverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 14 Vorstandsvorsteher
- § 15 Entschädigung

**5. Abschnitt**

**Personalwirtschaft**

- § 16 Dienstkräfte

**6. Abschnitt**

**Wirtschaftsführung und Finanzen**

- § 16 a Verbandsumlage
- § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs
- § 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
- § 19 Allgemeine Umlage
- § 19 a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeiträgen
- § 19 b Lokales Anhörungsgespräch
- § 19 c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen
- § 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
- § 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung
- § 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)
- § 23 Finanzierung der VRR AöR
- § 24 Rechnungsprüfung

**7. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

- § 25 Ergänzende Vorschriften
- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Inkrafttreten

**Präambel:**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.

Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder

- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und
- unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.

Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5 a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“

## 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

### § 1 Verbandsmitglieder

(1) Die Stadt Bochum,  
die Stadt Bottrop,  
die Stadt Dortmund,  
die Stadt Düsseldorf,  
die Stadt Duisburg,  
der Ennepe-Ruhr-Kreis,  
die Stadt Essen,  
die Stadt Gelsenkirchen,  
die Stadt Hagen,  
die Stadt Herne,  
die Stadt Krefeld,  
der Kreis Mettmann,  
die Stadt Monheim am Rhein,  
die Stadt Mönchengladbach,  
die Stadt Mülheim an der Ruhr,  
der Rhein-Kreis Neuss,  
die Stadt Neuss,  
die Stadt Oberhausen,  
der Kreis Recklinghausen,  
die Stadt Remscheid,  
die Stadt Solingen, der Kreis Viersen,  
die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV. NW 202).

(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes und aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

### § 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Essen.

### § 3 Gebiet und Gebietsänderung

Das Gebiet des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet der Mitgliedsgebietskörperschaften. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

### § 4 Grundsätze

(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

## 2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder

### § 5 Aufgaben im ÖPNV

(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 196) übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3 a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Dies umfasst

- a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;
- b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und
- d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorkhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3. die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.
5. Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung des VRRGemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.
6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.
7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1

(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.

(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3 a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

### **§ 6 Eigene Angelegenheiten**

(1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung

4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen.

(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

### **3. Abschnitt: Aufgabenübertragung**

#### **§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR**

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.

### **4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes**

#### **§ 8 Organe des Zweckverbandes**

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13),
- der Verbandsvorsteher (§ 14).

(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

#### **§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Vertreter. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisan-

gehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter noch weitere Vertreter zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreter sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW,
7. die Änderung der Zweckverbandssatzung und der Satzung der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n)

Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,

15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,

16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.

(2) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.

### **§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

### **§ 12 Stimmrecht**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.

(2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
- b) Änderung der Satzung der VRR AöR

- c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- d) Auflösung der VRR AöR.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

#### § 14 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 15 Entschädigung

(1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 83,00 € (exklusive Umsatzsteuer). Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird. Für den Fall, dass aus diesen Zahlungen für den o.g. Personenkreis eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist diese gegenüber dem Zweckverband geltend zu machen.

(2) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

(3) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.

### 5. Abschnitt: Personalwirtschaft

#### § 16 Dienstkräfte

(1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten des Zweckverbandes und die durch Personalübergang gemäß § 15 a ÖPNVG NRW auf den Zweckverband übergeleiteten Beamten der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gelten Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 entsprechend.

(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5) liegt in der Zuständigkeit des Verbandsvorstehers.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher bzw. von dessen Stellvertretern zu unterzeichnen.

(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

(6) Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der VRR AöR geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband oder die VRR AöR zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 22 aufzubringen.

### 6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen

#### § 16 a Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG.

(2) Die Verbandsumlage gemäß Absatz 1 besteht aus

- a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Allgemeine Umlage) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19 a, 19 b, 19 c, 20,
- b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (SPNV-Umlage) nach Maßgabe des § 17,
- c) einer Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 und
- d) einer Umlage zur Finanzierung der VRR AöR (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23

#### § 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

(1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:

1. die im SPNV erzielten bzw. die dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate
2. Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger
3. eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).

(2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 ÖPNVG NRW oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).

(3) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz 1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.

(4) Der Zweckverband kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR verwenden, wenn die Finanzierungsbausteine nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nicht ausreichen. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR eine SPNV-Umlage erheben, um zusätzliche Mittel zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR zur Verfügung stellen zu können.

(5) Die Gesamthöhe der SPNV-Umlage ergibt sich aus den Kosten der zu finanzierenden SPNV-Leistungen (auf der Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages) abzüglich der Mittel nach Absatz 1 Ziffer 1 (die auf die zu finanzierenden SPNV-Leistungen entfallenden Einnahmen nach Durchführung der Einnahmenaufteilung zwischen allen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen ) und 2 (Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes).

Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.

(6) Die SPNV-Umlage kann Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Sicherstellung des SPNV-Leistungsangebotes gemäß Absatz 2 zur Bedienung der Allgemeinheit sein.

(7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der dem Zweckverband nach den Absätzen 2 und 3 zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember 2007 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.

#### **§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(1) Der Zweckverband ist zuständig für die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 und 2.

Der Zweckverband trägt die Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied zum Ausgleich der

1. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz und/oder der
2. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur

mit denen die Betreiber betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Finanzierungsbeträge, die zu einer beihilferechtlichen Überkompensation führen oder die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht einhalten, sind zurückzufordern.

(2) Die Höhe der Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied

- a) für die durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und/oder
- b) für die von den Aufgabenträgern vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

ist im Verbundtarif festzusetzen. Wird kein Einvernehmen über die Höhe der Ausgleichsbeträge und Finanzierungsbeträge erzielt, gilt § 5 Absatz 2 Nr. 6 entsprechend.

(3) Einzelheiten zur Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2, insbesondere

- zur Betrauung,
- zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der VO (EG) Nr. 1370/2007,
- zu den Finanzierungsvoraussetzungen,
- zu Art, Umfang und Höhe der Finanzierung,
- zur Rechnungslegung durch die Empfänger,
- zum Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie
- zu den Ausgleichsmechanismen (insbesondere Führen eines Verwendungsnachweises, Nachweis der Einhaltung der Regelungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und Rückzahlung von beihilferechtlichen Überkompensationen)

regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

### § 19 Allgemeine Umlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19 a, 19 b, 19 c, 20.

(2) Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. V1/2004142) zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss der Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.03.2009 (ZV-Drucksache FNII/2009/0282/1) zum Verbundetat 2009. Diese Begrenzungen wirken vorbehaltlich Absatz 3 fort.

Der Anteil des einzelnen Verbandsmitglieds an der allgemeinen Umlage wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.

(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19 a möglich.

(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitglieds erbracht werden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.

(5) Bis zum 31.12.2010 wird

dem Ennepe-Ruhr-Kreis,  
dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),  
dem Rhein-Kreis Neuss,  
dem Kreis Recklinghausen,  
dem Kreis Viersen,  
der Stadt Bottrop,  
der Stadt Herne,  
der Stadt Krefeld,  
der Stadt Neuss und  
der Stadt Viersen

ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.

(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Abschlagszahlungen auf die allgemeine Umlage fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan des Zweckverbands zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.

### § 19 a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen

(1) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge sind nach folgenden Verfahren möglich:

1. Eine Änderung, d.h. eine Erhöhung oder Reduzierung der einzelnen Beträge, ist nur auf Vorschlag der VRR AöR nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 zulässig.
2. Eine Reduzierung der einzelnen Beträge um mehr als 2 % pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist nur auf Antrag eines Verbandsmitglieds nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR erhöhen oder verringern, wenn

1. das Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied hergestellt wurde,
2. ein lokales Anhörungsgespräch nach § 19 b stattgefunden hat, und
3. der VRR AöR ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs nach § 19 b Absatz 3 vorliegt, das mindestens die zu ändernden Finanzierungsbeträge enthält und keine verbundfremden Räume umfasst.

Der Vorschlag der VRR AöR muss

- die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß § 19 Absatz 5,
- die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge sowie
- das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19 b Absatz 3

berücksichtigen.

Im Falle der Selbsterbringung durch ein Verbandsmitglied ist abweichend von Satz 1 und 2 die Herstellung des Einvernehmens zwischen der VRR AöR und dem Verbandsmitglied ausreichend.

(3) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Antrag eines Verbandsmitglieds um mehr als 2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen verringern, wenn

1. Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber, dokumentiert durch das Protokoll des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19 b Absatz 3, hergestellt wurde,

oder

2. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen
- b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die
  - aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

oder

- bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV- Unternehmen/s

Der Antrag des Verbandsmitglieds muss die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die Vorgaben der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeträge berücksichtigen.

#### § 19b Lokales Anhörungsgespräch

(1) Ein lokales Anhörungsgespräch ist eine gegenseitige Anhörung zwischen einem Aufgabenträger und einem mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrautem ÖSPV-Unternehmen sowie ggf. dessen Eigentümergebietskörperschaft, in der Gelegenheit dazu gegeben wird, sich zu den für die Entscheidung über die Höhe der Finanzierungsbeträge für bestimmte betraute oder zu betrauende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erheblichen Tatsachen bzw. zu den Konsequenzen einer Veränderung der Finanzierungsbeträge zu äußern. Die konkrete Form der Anhörung richtet sich nach § 28 VwVfG NRW.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch im Sinne von Absatz 1 mit den von ihnen betrauten ÖSPV-Unternehmen zu führen.

(3) Über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs im Sinne von Absatz 1 ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Dieses muss ggf. auch Änderungen der den Finanzierungsbeträgen zugrunde liegenden Leistungen enthalten. Das Protokoll ist der VRR AöR unverzüglich durch Erteilung einer Abschrift mitzuteilen.

(4) Betreffen die dokumentierten Ergebnisse und Festlegungen in einem lokalen Anhörungsgespräch einen Zeitraum, der mehrere Jahre umfasst, ist das lokale Anhörungsgespräch abweichend von Absatz 2 spätestens rechtzeitig zum Ablauf dieses Zeitraumes zu führen.

#### § 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen

(1) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste i. S. v. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und/oder Infrastrukturbetreiber i. S. v. § 5 Abs. 2 Ziffer 2, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer ausschließliche oder ganz überwiegend Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des Absatzes 4 Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes) sind.

(2) Die Verbandsmitglieder können bei der Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen gegen die nach § 19 Absätze 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge mit folgenden Beträgen aufrechnen:

- a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt i. S. von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren (auch im Wege des Verkaufs mit Rücküberweisung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, welche die betroffenen Zuwendungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach § 19 aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

- b) Freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, wenn das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.
- c) im Falle von Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden:

Das positive Ergebnis eines anderen Betriebes, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Absatz 2 und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwendet wurde. Bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Absatz 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe geleistet werden, ebenso bei freiwilligen unmittelbaren und mittelbaren Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung des Finanzierungsbetrages geführt haben.

- d) im Falle von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten:

Die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den handelsrechtlichen Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. -ausschüttung und höchstens in Höhe der Finanzierungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe. Bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.

- e) Die Differenz zwischen dem Umlagebetrag nach § 19 Abs. 2 und dem tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, wenn die Verbandsmitglieder Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind.

Die Aufteilung auf die Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

Der Anspruch des Zweckverbandes erlischt in Höhe der durch das Verbandsmitglied nach diesem Absatz vorgenommenen Aufrechnung, dies jedoch nur in dem Umfang, in dem das kommunale Verbundverkehrsunternehmen weiterhin mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut ist und diese erfüllt.

(3) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen, spätestens jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z.B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln in eigener Verantwortung abgeschlossene Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

(4) Der Zweckverband kann mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 bis 20 abschließen.

(5) Das Nähere zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

## **§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

(1) Die durch die allgemeine Umlage aufgebrauchten Mittel werden nach Maßgabe des Verbundetats denjenigen Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern zugewie-

sen, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie betraut sind.

Ist der Empfänger ein kommunales Verbundunternehmen nach § 19c Absatz 1, wird der auf ihn entfallende Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet. Ansprüche mitbedienter Verbandsmitglieder werden hierbei berücksichtigt (Spitzenausgleich).

Das Eigentümer-Verbandsmitglied trägt dafür Sorge, dass

- die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen auf gesellschaftsrechtlicher oder organschaftlicher Grundlage zugeführt und zweckentsprechend verwendet werden, und
- nicht zweckentsprechend verwendete oder beihilferechtlich überzahlte Finanzierungsbeträge in der Höhe, wie sie von der VRR AöR festgestellt wurde, zurückgeführt werden.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

(2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband den auf das kommunale Verbundverkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbetrag mit einer Summe an das Verbandsmitglied nach § 19c Abs. 3 mit der Auflage, dass das Verbandsmitglied die Weiterleitung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage als öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des kommunalen Verbundverkehrsunternehmens mit der Maßgabe vornimmt, dass das kommunale Verbundverkehrsunternehmen die Einlage den Beteiligungsverhältnissen entsprechend zuordnet.

Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren. Der Zweckverband ist über die anderweitige Regelung unter Beifügung einer Abschrift der diesbezüglichen Vereinbarungen zu informieren.

## **§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung**

(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 – 4) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.

(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheidet sie aus dem Zweckverband aus.

## **§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)**

Der Eigenaufwand des Zweckverbandes VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

## **§ 23 Finanzierung der VRR AöR**

(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes

gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:

Stadt Bochum	5,3773 %
Stadt Bottrop	1,6707 %
Stadt Dortmund	8,1872 %
Stadt Düsseldorf	7,9491 %
Stadt Duisburg	7,0325 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058 %
Stadt Essen	8,1850 %
Stadt Gelsenkirchen	3,7828 %
Stadt Hagen	2,7775 %
Stadt Herne	2,4002 %
Stadt Krefeld	3,3124 %
Kreis Mettmann	6,8005 %
Stadt Monheim am Rhein	0,2413 %
Stadt Mönchengladbach	3,6432 %
Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707 %
Rhein-Kreis Neuss	5,3582 %
Stadt Neuss	0,8386 %
Stadt Oberhausen	3,0553 %
Kreis Recklinghausen	9,0444 %
Stadt Remscheid	1,6345 %
Stadt Solingen	2,2846 %
Kreis Viersen	3,7976 %
Stadt Viersen	0,4225 %
Stadt Wuppertal	5,0281 %

#### § 24 Rechnungsprüfung

(1) Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung gilt die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungsähnlichen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband kann im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt einen geeigneten neutralen Wirtschaftsprüfer oder eine geeignete neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragen.

(2) Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

(3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrech-

nungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.

#### 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### § 25 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

##### § 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

##### § 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.

(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.

##### Protokollnotiz zu § 17

Stand Fahrplanwechsel Dezember 2007:  
rd. 41,93 Mio. Zugkilometer p. a.

##### Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen.

§ 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises)

Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR

Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.

##### Protokollnotiz zu § 27

Für den Fall, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNV-Finanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.

Im Auftrag  
Buschwa

**110 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Christiane Michel, Oberhausen)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416

Düsseldorf, den 19. Februar 2010

Ich habe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Christiane Michel  
Mülheimer Straße 1  
46049 Oberhausen

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Sven Möllenbruck

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 132

**111 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Eckhart Nagel, Krefeld)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416

Düsseldorf, den 19. Februar 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Eckhart Nagel  
Philipp-Reis-Str. 16 B  
47807 Krefeld

die Genehmigung erteilt, die

Vermessungstechnikern Yvonne Jansen

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 132

**112 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416

Düsseldorf, den 19. Februar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt  
Rheinberger Straße 359  
47475 Kamp-Lintfort

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Dipl.-Ing. (FH) Norbert de Lange

ist am 31.12.2007 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 132

**113 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz**

Bezirksregierung  
33.01.01-2412

Düsseldorf, den 23. Februar 2010

Die Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Thoralf Glaubitz, Fischerstraße 13, 45128 Essen, ist vollzogen. Gleichzeitig ist damit die Beauftragung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Fischerstraße 13, 45128 Essen, zur Abwicklung der Geschäfte erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 132

**114 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Ulf Köhncke)

Bezirksregierung  
33.03.02-2416

Düsseldorf, den 19. Februar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ulf Köhncke  
Am Waldthausenpark 9  
45127 Essen

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Ing.(grad) Jörg Schürmann

ist am 30.09.2008 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 132

## Wirtschaft und Verkehr

### 115 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Amprion GmbH, Dortmund

Bezirksregierung  
25.05.01.03-01/10

Düsseldorf, den 24. Februar 2010

#### Antrag der Firma Trassenmanagement, Horbeckstr. 21 in 45470 Mülheim auf Erteilung eines Freistellungsbescheides gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs.7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Die Firma Trassenmanagement beantragt im Auftrag der Firma Amprion GmbH mit Schreiben vom 22.12.2009 den Ersatzneubau eines Mastes (Nr. 1033) der 110-kVLeitung Selbeck-Heiligenhaus (Bauleitnummer (Bl.) 0285), gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs.7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Neubau soll im Stadtgebiet Ratingen – Gemarkung Hösel erfolgen.

Im Hinblick auf eine zukünftig höhere Auslastung der 110-kV-Stromkreise der vorgenannten Hochspannungsfreileitung ist unter Berücksichtigung der Europa-Norm EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45-kV“ (identisch mit DIN VDE 0210) – für den Mast Nr. 33 der Ersatzneubau des Mastes 1033 erforderlich

Bei dem Mast Nr. 1033 handelt es sich um den Masttyp A67\_2. Der Mast hat eine Höhe von ca. 38,70 m.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schriever

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 133

### 116 Aufhebungsverfügung Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde – zur Erlaubnis des Aufstiegs von Feuerwerkskörpern vom 23.04.2008

Bezirksregierung  
– Luftfahrtbehörde Az.: 26.01.01.04 –

Düsseldorf, den 24. Februar 2010

Meine Allgemeinverfügung\* vom 23.04.2008 – Az.: 26.01.01.04 – zur Erlaubniserteilung für den Aufstieg von Feuerwerkskörpern, deren brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsatz) mehr als 20 Gramm beträgt, hebe ich hiermit ersatzlos auf.

#### Hinweis:

Für den Aufstieg von Feuerwerkskörpern wird hinsichtlich der Erlaubnisfordernisse sowie etwaiger Beschränkungen von Luftraumnutzungen auf die §§ 15 a und 16 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) verwiesen.

\*veröffentlicht in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Köln (5. Mai 2008, Nr. 18) sowie für den Regierungsbezirk Düsseldorf (2. Mai 2008, Nr. 18)

Im Auftrag  
gez. Brink

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 133

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 117 Allgemeinverfügung über die Zustimmung zum elektronischen Nachweisverfahren vor dem 01.04.2010 gemäß § 31 Absatz 1 der Nachweisverordnung

Bezirksregierung  
52.02.50

Düsseldorf, den 22. Februar 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 folgende

#### Allgemeinverfügung I. Zustimmung

- Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt den Entsorgern mit Entsorgungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf, für die sie gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – als obere Umweltschutzbehörde sachlich zuständig ist, die Zustimmung,
  - Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise
  - o im Grundverfahren
  - o im privilegierten Verfahren
  - Begleitscheine
  - Übernahmescheine
  - Register
 elektronisch zu führen. Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen sind von

dieser Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen. Die Absicht, am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen, ist der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

2. Für die elektronische Führung der Nachweise und Register gelten die Anforderungen nach Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs. 2 und 3 der Nachweisverordnung entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Pflicht des Abfallerzeugers, Einsammlers und Beförderers, entsprechend § 19 Abs. 1 NachwV die zu übermittelnden elektronischen Dokumente qualifiziert elektronisch zu signieren, entfällt nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 – 5 NachwV, soweit in der gesetzlich festgelegten Übergangszeit jeweils unter Einhaltung der in § 22 Abs. 1 Satz 2 – 4 NachwV genannten Voraussetzungen auf Papier ein handschriftlich unterschriebener Quittungsbeleg geführt und die handschriftlich unterschriebene verantwortliche Erklärung an den Entsorger abgegeben wird.
3. Diese Zustimmung ist bis zum 31.03.2010 befristet. Ab dem 01.04.2010 sind Nachweise und Register ausschließlich elektronisch zu führen.

## II. Nebenbestimmungen

Die Zustimmung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Sofern noch das „Quittungsbelegverfahren“ zur Anwendung kommt, sind die zu verwendenden Quittungsbelege (nach Form und Inhalt – Begleitscheine in einfacher Ausfertigung) im Rahmen der Beförderung der Abfälle mitzuführen, auszufüllen und vom Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger entsprechend zu unterschreiben.
2. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Abfallentsorger nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 NachwV ein elektronisches Register führt, das die vollständige Speicherung und Aufbewahrung aller Nachweisdaten aus den Entsorgungsnachweisen oder Sammelentsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Übernahmescheinen für die mittels des elektronischen Verfahrens abgewickelten Nachweisvorgänge gewährleistet.
3. Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in die geführten Register erhalten können.
4. Die elektronische Übermittlung von Nachweis- oder Registerdaten hat unter Verwendung der gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) veröffentlichten bundeseinheitlichen Datenschnittstellen im XML-Format über die auf der Grundlage des § 20 NachwV eingerichtete Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) zu erfolgen.
5. Die Zustimmung gilt für Entsorgungsvorgänge, in denen Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger der Abfälle am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen.

Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen sind von der Zustimmung eingeschlossen, wenn sie

- für den Fall, dass sie die elektronische VE noch nicht qualifiziert elektronisch signieren, eine

Kopie der zusätzlich erstellten und handschriftlich unterschriebenen VE entsprechend § 24 Abs. 2 NachwV in ihr Register aufnehmen und dort für die nach § 25 Abs. 1 NachwV vorgeschriebene Dauer aufbewahren,

- für den Fall, dass sie oder einer von ihnen den elektronischen Begleitschein noch nicht qualifiziert elektronisch signieren, die ihnen übersandte Kopie des Quittungsbelegs entsprechend § 24 Abs. 2 NachwV in ihr Register aufnehmen und dort für die nach § 25 Abs. 1 NachwV vorgeschriebene Dauer aufbewahren,
  - ansonsten nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 das Register elektronisch führen und
  - in der Lage sind, auf Anordnung der zuständigen Behörde das Register oder einzelne Angaben aus dem Register entsprechend den Anforderungen nach §§ 17 bis 20 sowie § 22 NachwV vorzulegen und einer dahingehenden behördlichen Anordnung im Einzelfall jeweils auch nachkommen.
6. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Abfallentsorger dem Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen, der nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen will, vor Beginn der Entsorgung eine Kopie dieser Allgemeinverfügung aushändigt und auf die Pflichten zur Beachtung dieser Allgemeinverfügung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 NachwV hinweist.
  7. Der Entsorger hat einen Abfallerzeuger bzw. Einsammler und Beförderer von Abfällen unverzüglich vom elektronischen Nachweisverfahren auszuschließen und die Bezirksregierung Düsseldorf hierüber zu informieren, sobald sich diese Allgemeinverfügung nicht mehr gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 NachwV auf ihn erstreckt, etwa weil er den Vorgaben nach Nr. 5 nicht nachkommt.

## III. Begründung

### Zu I

#### Zustimmung

Gemäß § 31 Abs. 1 NachwV können die Nachweispflichtigen mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Nachweise und Register nach dieser Verordnung bereits ab dem 1. Februar 2007 elektronisch führen, auch unter Anwendung des § 31 Abs. 2 bis 5 NachwV. Nach § 31 Abs. 1 Satz 3 NachwV soll die Zustimmung durch die zuständige Behörde erteilt werden, soweit bei den betroffenen Vollzugsbehörden die technischen Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung bereits bestehen. Damit wird im Ergebnis die elektronische Nachweis- und Registerführung unter Einhaltung von bestimmten Übergangsregelungen schon vor dem 01.04.2010 ermöglicht. Dementsprechend wird unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung der elektronischen Führung der genannten Nachweise und Register entsprechend den Anforderungen nach Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs. 2 und 3 NachwV zugestimmt.

Dies geschieht in Form einer Allgemeinverfügung, um sowohl für die antragstellenden Entsorger als auch die zuständigen Behörden das Verfahren zu erleichtern. Die Entsorger teilen ihre Absicht, an der elektronischen Nachweis- und Registerführung teilzunehmen, der Bezirksregierung Düsseldorf mit. Dies ist auch im Hinblick auf eine Häufung

von Zustimmungsanträgen, je näher der 01.04.2010 rückt, sinnvoll. Aus § 2 ZustVU ergibt sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf für die Entsorgungsanlagen, für die sie als Obere Umweltschutzbehörde sachlich zuständig ist.

## Zu II.

### Nebenbestimmungen

Diese Zustimmung kann nach § 31 Abs. 1 Satz 4 NachwV insbesondere zur Umsetzung des § 20 NachwV mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen oder befristet werden.

Die unter Ziffer II dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 NachwV erfüllt werden, die das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung bei den betroffenen Vollzugsbehörden bereits während des Übergangszeitraums vom 1. Februar 2007 bis zum 31. März 2010 verlangen und eine effiziente Anbindung der Nachweispflichtigen innerhalb dieses Übergangszeitraums an die nach § 20 NachwV aufzubauende, bundesweite Organisation und Abwicklung der elektronischen Verfahren gewährleisten sollen.

Um die Erreichung dieser Ziele bei der vorgezogenen elektronischen Führung von Nachweisen und Registern auch in der Übergangszeit bis zum 1. April 2010 zu gewährleisten, sind die getroffenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### Zu Nr. 1 bis 5:

Eine ordnungsgemäße Führung von Nachweisen und Registern nach der NachwV und eine darauf aufbauende effiziente Überwachung der Abfallentsorgung sind nur gewährleistet, wenn Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen, Abfallentsorger sowie die zuständigen Behörden reibungslos zusammenwirken.

Um die Erreichung dieser Ziele bei der vorgezogenen elektronischen Führung von Nachweisen und Registern auch in der Übergangszeit vor dem 01.04.2010 zu gewährleisten, sind die getroffenen Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 5 erforderlich.

Die Pflichten zur Führung von Registern unter Gewährleistung der jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde stellen sicher, dass eine effiziente Überwachung der Abfallentsorgung auch in der Übergangszeit möglich bleibt. Soweit noch nicht alle Beteiligten zur qualifizierten elektronischen Signatur in der Lage sind, müssen zusätzlich die in § 31 Abs. 2 bis 5 NachwV vorgesehenen Papierbelege geführt werden.

Nach § 20 NachwV stellen die Länder sicher, dass die elektronische Nachweisführung von den Pflichtigen eingehalten werden kann. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die jeweiligen Daten jederzeit zwischen den Absendern und vorgesehenen Empfängern vermittelt und verschlüsselt werden können. Zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten können die Länder Einrichtungen zur elektronischen Kommunikation zur Verfügung stellen. Auf dieser Grundlage haben die Länder eine Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) eingerichtet, die im Wesentlichen folgende Funktionen übernimmt:

- Übermittlung der elektronischen Dokumente und Nachweisdaten zwischen Behörden und Nachweispflichtigen,

- Virtuelle Poststelle zur Hinterlegung der elektronischen Dokumente und Nachweisdaten in den dafür bestimmten Postfächern und
- Bereitstellung der für das elektronische Nachweisverfahren mindestens erforderlichen Software.

Die ZKS ist spätestens ab dem 01.04.2010 – mit Inkrafttreten der Bestimmungen der NachwV zum elektronischen Verfahren – obligatorisch von den Nachweispflichtigen zu nutzen. Die unter Nr. 4 geregelten Bedingungen sollen sicherstellen, dass die beantragte elektronische Kommunikation bereits vorher ermöglicht wird und insbesondere die Übermittlung der Nachweisdaten an die zuständigen Stellen oder Behörden erfolgen kann.

#### Zu Nr. 6 und 7:

Die Informationspflichten nach Nr. 6 stellen sicher, dass die Teilnehmer an der vorzeitigen elektronischen Nachweisführung über alle rechtlich bedeutsamen Vorgaben in gleichem Umfang informiert sind.

Die Pflicht des Abfallentsorgers nach Nr. 7, einen Beteiligten bei entsprechenden Pflichtverstößen von der elektronischen Nachweisführung auszuschließen, gewährleistet, dass die ordnungsgemäße elektronische Nachweisführung sowohl im Interesse aller anderen Beteiligten als auch im Interesse der Effizienz der Überwachung der Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Diese Verpflichtung des Abfallentsorgers ist umso mehr erforderlich, als die Teilnahme nachweispflichtiger Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen an dem elektronischen Nachweisverfahren nach dieser Allgemeinverfügung ohne weitere behördliche Zustimmung nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Satz 2 NachwV gestattet ist.

## IV. Hinweise

1. Eine Abweichung von den geltenden Nachweisschriften kann, soweit diese Abweichung nicht durch diesen Bescheid zugelassen wird, eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 – 11 KrW-/AbfG und § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 29 NachwV darstellen, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Dies gilt auch für die Abfallerzeuger sowie die Beförderer oder Einsammler von Abfällen.
2. Soweit die Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen die Nachweisführung nicht gemäß diesem Bescheid elektronisch abwickeln, bleiben ihre Pflichten zur Nachweisführung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter (§ 31 Abs. 6 NachwV) unberührt.
3. Ab dem 01.04.2010 sind sowohl Nachweise als auch Register gemäß Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 NachwV elektronisch zu führen.
4. Das „Quittungsbelegverfahren“ ist längstens bis zum 31.01.2011 zulässig. Ab dem 01.02.2011 ist sicherzustellen, dass alle Transportbeteiligten die qualifizierte Signatur des elektronischen Begleitscheines vornehmen können
5. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Entsorgungsanlagen, für die gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU eine Untere Umweltschutzbehörde (kreisfreie Stadt, Kreis) zuständig ist.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Elke Bartels

+5	+52	Frau Wiedenhöft	Herr Luschberger

#### Elektronisches Abfallnachweisverfahren

Zulassung nach § 31 Nachweisverordnung (NachwV) Mein Erlass IV-3-111.20.2 vom 25.01.2010

Nach § 31 Abs. 1 NachwV können Nachweispflichtige mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Nachweise und Register elektronisch führen.

Die Vorab-Zustimmung nach § 31 (1) NachwV ist bis zum 31.03.2010 erforderlich. Die Bestimmung dient der Sicherstellung, dass alle Beteiligten einschließlich der Behörden am eANV teilnehmen können. Dies ist inzwischen in der Regel vorauszusetzen bzw. die ZKS lässt die elektronische Übermittlung nicht zu, wenn eine Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Vor diesem Hintergrund bleibt bis zum 31.03.2010 von Bedeutung, dass die Behörde die Information über die Teilnahme des Abfallentsorgers am eANV, der den Antrag zu stellen hätte, erhält. Dies kann im Fall einer Allgemeinverfügung über eine Mitteilung an die zuständige Behörde erfolgen.

Dem Zweck, den Beginn der eANV-Teilnahme transparent zu machen kann mit einer Anzeigepflicht per Allgemeinverfügung genügt werden, die bei Bedarf ab sofort erlassen werden können.

Im Auftrag  
Carstens

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 133

#### 118 **Antrag** **der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH,** **Werthausener Str. 182, 47053 Duisburg** **auf Erteilung einer Genehmigung** **nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes** **(BImSchG)**

Bezirksregierung  
– 53.01-100-53.0116/09/0302B1 –

Düsseldorf, den 3. Februar 2010

Die Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthausener Str. 182, 47053 Duisburg hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 17.07.2009, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer Hochofenanlage gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Hoch-

ofenstüchschlacke durch Brechen und Klassieren der im Hochofenbetrieb anfallenden, erstarren/erkalteten Hochofenschlacke in 47053 Duisburg, Werthausener Str. 182, Gemarkung Duisburg III, Flur: 308, Flurstück 6.

Die Genehmigung ist mit den folgenden technischen, arbeitsplatz- und arbeitszeitbezogenen Regelungen verbunden:

- Der Betrieb der Anlage Mo. bis Sa. von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Januar bis Dezember
- Der Betrieb der Anlage umfasst das Brechen und Klassieren von Hochofenschlacke der DK Recycling und Roheisen GmbH mit einer Durchsatzleistung von bis zu 90 t/h bei einer Jahreskapazität von 200.000 Tonnen.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen wurden mit Genehmigungsbescheid vom 03.02.2010 – Az.: 53.01-100-53.0116/09/0302B1 genehmigt.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 17.07.2009 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hoffmann

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 136

#### 119 **Apperative Änderung** **im Hochdrucktechnikum, Gebäude 2** **der Firma Bayer Schering Pharma AG,** **Werk Elberfeld**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0168/09/0401S1

Düsseldorf, den 18. Februar 2010

#### **Bekanntgabe nach § 3a UVPG** **über die Feststellung der UVP-Pflicht** **für ein Vorhaben der Firma Bayer Schering** **Pharma AG, Friedrich-Ebert-Str. 217–333,** **42117 Wuppertal**

Die Firma Bayer Schering Pharma AG, Friedrich-Ebert-Str. 217–333,

42096 Wuppertal hat mit Datum vom 14.12.2009 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für die wesentliche Änderung des Hochdrucktechnikums, Geb. 2 (Anlage 4) auf dem Werksgelände der Bayer Schering Pharma AG, Friedrich-Ebert-Str. 217–333, 42096 Wuppertal-Elberfeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung, die Installation und der Betrieb eines 1,5 m<sup>3</sup> Autoklaven sowie der zum Betrieb benötigten Nebenapparaturen, wie Vor-, Nachlagen, Wärmetauscher, Filter und Pumpen im bestehenden Hochdrucktechnikum im Gebäude 2.

Die genehmigte Kapazität, sowohl des Hochdrucktechnikums als auch der Anlage 4 bleibt durch die Änderungen unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Ortmann

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 136

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 120 Verlust eines Dienstausweises (Volker Manderfeld)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 18. Februar 2010

Der Dienstausweis Nr. 0652834, ausgestellt für Volker Manderfeld ist gestohlen worden. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 137

#### 121 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 559 359)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 559 359 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.05.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Februar 2010

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 137

#### 122 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 488 120)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 488 120 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.05.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Februar 2010

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 137

#### 123 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung bzw. Aufhebung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 im Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.03.02-L 450

In der Stadt Mülheim a. d. Ruhr ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4507 236  
nach Netzknoten 4507 092

Station 0.000 nach Station 1.261

(Länge: 1.261 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2011.

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10.09.2009, Nr. 36 unter der Ordnungsnummer 236 veröffentlichte Ortsdurchfahrt

- 2) von Netzknoten 4507 064  
nach Netzknoten 4507 236

Station 0.000 nach Station 1.261

(Länge: 1.261 km)

wird hiermit aufgehoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

#### Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren

*abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.*

*Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.*

Gelsenkirchen, den 17. Februar 2010

Im Auftrag  
Peggy Block

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 137



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach